

K^g
3898

~~Pa 236~~



Willführ

der sämtlichen

Gräflichen Dohnaschen Güter,

wie solche im Jahr 1626.

von den Gebrüdern/ Herrn Friederich, Fabian,
Abraham, Achatius und Christoph,

Burggrafen und Grafen zu Dohna,

verordnet,

ist mit grobem Druck,

und die

nach denen Landesherrlichen ergangenen
und von Zeit zu Zeit eingeführten

neuen Verordnungen

sind mit kleinem Druck

angemerkt worden.

9. 11. 187.

Elbing, mit Preussischen Schriften.

1750.



Kg 3891



Willführ

der samtl. Gräflich Dohnaschen Güter
von Anno 1626.

Nachdem die Hochgebohrne Herren/
Friederich Fabian, Abramb, Acha-
tius und Christoph, Burggrafen
und Grafen zu Dohna, Gebrüdere/
mancherley Unordnung, Widerwillen, Ungehorsam
und Untugend ic. wegen daß bis anhero, bey Ihrer
Gnaden Dorffschaften theils gar alte, in izige Zeit
ungereimte und mancherley ungleiche Willführen ge-
wesen, theils Dorffschaften auch niemahlen einige Will-
führen gehabt haben, angemercket; dem allem vorzu-
kommen und abzuhelfen, haben Wohlermeldte Herren
Burggrafen zu Dohna einerley gleichförmige Willfüh-
ren verfassung, und gleiches Lautes, als andern Dörfern,
der Dorffschaft und derselben Einwoh-
nern solche richtige Willführ, welche sie und ihre Nach-
kommen unverbrüchlich zu halten schuldig seyn sollen,
zustellen lassen, und lauten die Articul derselben, wie
folget:

21

Ar-

Articul. I.

Wegen Hal-
tung der
Willkühr.

Es soll der Schulz jährlich die Gemeine zwischen Weynachten und Fastnachten, auf einen bestimmten Tag, mit Vorwissen der Herrschaft, oder im Abwesen Ihrer Diener, denen es die Herrschaft anbefohlen, zeitig verbotten, und in derselben Beyseyn diese Willkühr der Gemeine deutlich vorgelesen werden. Desgleichen soll das Gesinde, Knechte und Mägde, welche des Raums wegen den ersten Tag nebst den Wirthen nicht erscheinen können, den zweyten Tag ins Schulzen-Amt beruffen, und vom Schulzen diese Willkühr ihnen zur Achtung vorgelesen werden. Wer dazu nicht kommt, es sey Mann oder Weib, und keine ehehafte Entschuldigung seines Aussehbeyseyns einzuwenden hätte, soll der, so Huben besitzt, 1 Marck, ein Gärtner oder groß Handwercker 6 Groschen, ein Instmann, Klein Handwercker, Hirt, Knecht oder Magd 3 Grosch. in die Rahtbüchse erlegen, und nichts desto weniger anderer Straffen, so er sonst laut dieser Willkühr verfallen, im wenigsten nicht befreyet seyn. Wo aber der Schulz hierin säumig erfunden würde, soll er der Herrschaft drum verfallen seyn 2 Gulden.

2.

Wegen Aus-
bleibung von
der Kirchen.
Item Anstalt
der beson-
dern Haus-
Andacht.

Es sollen die Eintwohner sämtlich wie sie Nahmen haben mögen, es sey Schulz, Krüger, Bauer, Müller, Handwercksmann, Gärtner oder Hirt, nebst ihren Kindern und Gesinde sich fleißig zu Gottes Wort, der Kirchen und dem lieben Gebet halten, und keinen Sonntag, oder

oder so oft das Gebet gehalten wird, zugleich Mann und Weib ausser der Kirchen bleiben, bey Straffe 5 gr. Ingleichen alle Einwohner, Kinder und Gesinde, so über 10 Jahr alt, welche nicht Sonntäglich in der Kirchen seyn könnten, soll keiner zwey Sonntag oder Feyertage nach einander bey 3 gr. Busse sich der Kirchen enthalten, ausgenommen in Pest-Zeiten, oder wenn andere anfallende Kranckheiten regieren, (dafür Gott gnädiglich behüten wolle,) alsdenn soll ein Unterscheid zwischen den Gesunden und Krancken, mit Vorwissen der Herrschaft gehalten werden, oder da auch jemand hohen Alters halben nicht reisen noch gehen könnte, auch Kranckheit und andere Ehehaften einzuwenden hätte, soll derselbige entschuldiget zu halten seyn; doch daß ein jeder, so aus der Kirchen bleiben muß, seine Ehehaften desselben Tages vor der Predigt den Kirchenvätern oder Aufsehern anzeige; und sollen die Eltern ihre kleine Kinder, so über 6 Jahr alt sind, auch gleichergestalt, fleißig zur Kirchen zu halten, vermahnet seyn. Die Straffen, so der Einwohner Kinder und Gesinde hierin verfallen, sollen eines jeden Eltern oder Wirth zu erlegen schuldig seyn, und an ihrem Unterhalt solches zu kürzen Macht haben. Damit aber dieses dergestalt gewiß gehalten werde, als sollen die Schulzen und Kirchenväter nebst denjenigen, so die Aufsicht haben, (inmassen solche Aufseher insonderheit bey der General-Kirchen-Visitation Anno 1586. laut selbigen Jahres

Visitations-Abschieden im Amt Holland klärlich verordnet worden, daß sie auch sonderliche Bäncken in der Kirchen zu besserer Berrichtung ihres Amtes haben, und deren in jedem Dorfe zwen aus der Gemeine bestellet werden sollen) fleißig achtung geben, und die ausbleibende jedesmahl, ehe sie wiederum zu hause gehen, dem Pfarrer, oder in dessen Abwesen dem Schulmeister, anmelden, welche darüber ein richtig Verzeichniß halten, und deswegen von solchen Straffen jährlich von der Marck 1 gr. zu Lohn haben sollen. Und sollen diese Straffen jährlich bey Einnehmung des Decems gefordert, und nachdem die Aufseher das ihrige davon empfangen, zur Armen-Casse gezogen werden. Wo aber diejenigen, so zur Aufsicht bestätigt, hierin säumig erfunden werden, und jemanden, so aussenbliebe, nicht anzeigten, oder bisweilen ohne ehehafte Noth selbst nicht zur Kirchen kämen, sollen sie vor sich und anstatt der ausgebliebenen vorge-setzte Straffe erlegen, auch zu besserer Aufsicht des Dorfs Einwohner unter sich in gleiche Theil vertheilen, und wenn nothwendig einer von ihnen aus der Kirchen bleiben muß, alsdann die Aufsicht dem andern dazu verordneten (welcher selbe bey gemeldter Busse auf sich nehmen und ohne Entschuldigung verrichten soll) aufzutragen Macht haben. Es soll auch zu mehrerer übung der Gottesfurcht ein jeder Einwohner nebst den Seinigen, jung und alt, die fünf Hauptstücke christlicher Lehre, zum wenigsten alle Sonntage, die Morgen-
Abend-

Abend- und Tisch-Gebet aber täglich, andächtig und von Herzen beten, oder in seiner und seiner sämtlichen Hausgenossen Anwesenheit, durch jemanden aus ihnen viel oder wenig, es seyn Kinder und Gesinde, vorge-dachte Hauptstücke und Gebete sich und den andern vorsagen und vorbeten lassen, mit christlicher andächtiger Zuhörung der andern allen; wie dann die Prediger jedes Orts vermöge ihres Amts, damit dieses gewiß geschehe, und sie nicht allein, wie eine jede Person ihres Kirchspiels in seinem Christenthum und in den fünf Hauptstücken christlicher Lehre und derselben rechten Verstand geübet und erfahren seyn, wissen mögen, bey fleißiger und ofter Verhörung des Gebets sich dessen erkundigen, sondern auch deswegen aus jedem Hause jede Person, was selbiger hierin wissend, und wie sie sich in ihrem Christenthum und in obgemeldter Ordnung verhalten, aufzeichnen, und solches, wie auch was diesem zuwieder vorlaufen mögte, der Herrschaft in einem ordentlichen Register jährlich bey Abhörung der Kirchen-Rechnung, oder wenn es sonst die Herrschaft begehren werden, zeigen können, Fleiß anwenden werden. Wer nun hierwieder muthwilliger weise handeln, den Pfarrern, Schulzen, Kirchenvätern oder Aufsehern sich widersetzen würde, derselbe soll nach Erkenntniß des Gerichtes ernstlich gestraffet werden.

3.

Wegen Ver-
säumnung des
Gottesdien-
stes.

Wenn ein Einwohner im Dorf, oder seiner Gesinde eines vor oder unter der Predigt, oder weil man in der Kirchen beysammen ist, nach Nüssen, Aepfeln, Birnen, Erdbeeren, Himbbeeren und andern Beeren, Fischen, Vogelnestern, oder anders wo in Strauch gehen oder verreisen, hernach gleich etwa in die Kirche gehen, und doch darin schlaffen würde, derselbe soll dem Dorfe 3 gr. in die Rathbüchse geben, und gleichwol vorgesezte Busse der Kirchen erlegen. Wer hingegen sonst am Sonntag oder Feyertage vor gänglich geendigtem Gottesdienst unnöthige Reisen, gute Freunde zu besuchen, oder anderer Geschäfte halber, die in der Woche abgemacht werden können, verreiset, und den Gottesdienst versäumet, soll 1 Gulden der Kirchen oder Armen-Casse zu erlegen schuldig seyn.

4.

Wegen ver-
botenen star-
cken Geträn-
kes vor an-
gehendem
Gottesdienst.

Niemand soll am Sonntage oder Feyertage weder vor noch unter der Predigt (ausgenommen den reisenden, krancken oder sonsten alten unvermögenden, und solchen Leuten, die etwan ihrer Gesundheit halber um Pfennig 6. oder 9. dessen unvermeidlich benöthiget) Brandwein oder Bier verkauffen, noch umsonst zu zechen geben, bey 1 Marck Busse der Kirchen.

5.

Wieder die
abergläubi-
sche Gebräu-
che.

Es soll niemand bey Zauberern, Segnern, Büßern oder Wahrsagern, vielweniger bey andern vermeinten Heiligthum in keinerley Kranckheit oder Noth, sondern allein

allein zuvor bey Gott dem Herrn Hülfe und Errettung, und hernach bey den Aertzten Rath suchen. Wer hierwieder handelt, soll nach Erkenntniß des Gerichts ernstlich gestrafft, die Zauberer und zauberschen, Segner, Büßer oder büßersche Wahrsager oder Wahrsagerinnen aber gleichfals zur wolverdienten schweren Straffe dem Gericht übergeben werden.

6.

Wer den Nahmen Gottes mißbraucht und bey unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi Wunden, Marter, Leiden, Sacrament und dergleichen fluchen und schweren würde, derselbe soll, so oft es geschieht, nicht allein vor der Kirchen öffentlich drey Sonntage ins Halseisen gestellet, sondern auch an Gelde, die freventlichen Gotteslästerer aber an Leib und Leben, oder mit Abnehmung etlicher Glieder, nach Erkenntniß des Gerichts vermöge dem Landrecht gestrafft werden: derowegen vor solchen Lastern ein jeder die Seinigen zu warnen hat. Wer einen höret fluchen und solches nicht anzeigt, der soll, so oft ers verschweiget, jedesmahl 1 fl. der Kirchen erlegen. Wornach ein jeder Hauswirth und besonders die Krüger genau zu sehen und die Uebertreter anzumercken haben.

Wieder das
Fluchen und
Gotteslä-
stern.

7.

Nachdem aus Schmähworten Gezänck und Schlägeren auch oftmahls Todtschlag erfolget: als soll derjenige, so im Krüge, Güldten und andern Dertern zu einem

Wieder das
Zancken und
Schimpfen.

einem Hader Ursach giebet, imgleichen wer auf einiges Friedgebot der Herrschaft wegen, es geschehe vom Schulzen, Geschwornen, Krüger, Guldten-Meister, Hauswirth, oder sonst jemand, nicht Frieden halten wolte, 3 Marck in die Allmosenbüchse, der Dorffschaft aber 1 Marck in die Rathbüchse erlegen, und dann wegen der Herrschaft seines Verbrechens halber nach Erkenntniß des Gerichts gestrafft werden; und es soll in Guldten niemand ein Messer oder einig Gewehr bey sich tragen, bey 3 Marck Straffe der Herrschaft, und das Messer oder Gewehr soll dem Guldtmeister oder Hauswirth verfallen seyn. Weil auch bey vorfallenden Streitigkeiten sich oftmahls findet, daß manche Leute gleich mit Ehrenrühri gen Worten um sich werfen: als wird solches mit allem Ernst verboten. Solten sich aber dem ohngeachtet welche finden, so eine Mannsperson vor einen Schelm und eine Frauensperson vor eine Hure schimpfen, und ihnen dergleichen nicht erweißlich machen können, soll der Verbrecher nicht nur in 1 Fl. Straffe verfallen, sondern auch dem beleidigten Theil öffentlich abzubitten schuldig seyn, massen es der Ehrbarkeit höchst unanständig, mit dergleichen Schimpfung seinen unschuldigen Nächsten anzugreifen.

8.

Wieder das
Vollsauffen.

Es soll niemand den andern weder im Krüge, auf Hochzeiten, Kindelbieren, Guldten oder andern Zusammenkünften halbe oder ganze Kannen voll, noch andere Gefäße auszutricken nöthigen, vielweniger anderer gestalt zu einiger Vollsaufferey noch überfluß, daraus aller-

allerley Laster entspringen, Ursach geben. Wer solches thut, soll einen halben Gulden Straffe der Kirchen zu erlegen schuldig seyn. Wer aber besoffen gefunden wird, es sey bey was für Gelegenheit solches geschehe, einheimisch oder auswärtig, soll sogleich bey dem Schulzen angegeben und in Arrest genommen werden, in den Stock auszunüchtern gesetzt, nachhero aber bey Wasser und Brod mit 14 tägiger Karren-Arbeit im Hofe abgestraffet werden. Diejenige aber, so einen besoffenen sehen, und solches nicht gehörig anzeigen, sollen 1 Fl. Straffe erlegen. Besonders soll der Schulz seine hierin bezeigte Nachlässigkeit mit 2 Gulden büßen.

9.

Das Tanzen in den Krügen, sowohl an denen Sonn- als Feyertagen ist gänzlich eingestellt, und keinem Krüger hinkünftig erlaubet, an denen Tagen, welche zur Ehre Gottes gewidmet sind, Spielleute zu halten, und sollen die Ubertreter deswegen vor Gericht ernstlich bestraffet werden. Auch müssen die Krüger des Winters um 9 Uhr und des Sommers um 10 Uhr des Abends Feyerabend machen, und keine Gäste mehr halten bey 12 Marck Straffe der Herrschaft. Und weil es auch die Erfahrung zeigt, daß die Krüger durch das viele ausborgen des Biers nicht nur sich selbst, sondern auch der Herrschaft oft den größesten Schaden zufügen: als soll zu Verhütung aller künftigen Weitläufigkeiten kein Krüger befugt seyn, einem Knecht das Jahr über mehr als 10. oder höchstens 12 Gulden (jedoch mit Vorberwust seines Wirths) zu borgen. Wenn aber jemand mehr creditiren und solches auskommen würde, soll er nicht nur des übrigen ausgeborgten Biers verlustig gehen, sondern auch befindenden Umständen nach vor Gericht deswegen gestraffet werden.

Wieder das Tanzen und Musique in den Feyer-tagen. Item Wieder das Bier ausborgen.



10.

Wieder das
Spielen um
Geld.

Das Spielen um Geld, es sey in Würfeln oder Carten, soll gänzlich verboten, und niemanden hinkünftig erlaubet seyn, auch nur um kleinen Gewinn zu spielen. Wenn aber dennoch jemand so boshaftig wäre, und sich hierob betreten liesse, worauf die Schulzen, Krüger und Hauswirthe fleißig Aufsicht zu halten, hiemit alles Ernstes ermahnet werden, so sollen diejenigen, welche um Geld gespielt haben, jeglicher 3 Fl. zur Straffe erlegen, auch dem Denuncianten allemahl 3 Fl. davon abgegeben werden. Fals aber diejenigen, so hierauf zu sehen befehliget sind, solches verschweigen, und es doch auskommen würde, sollen dieselbe nicht nur in doppelte Straffe verfallen seyn, sondern auch eine schwere Verantwortung deshalb bey der Herrschaft zu gewarten haben.

11.

Gegen das
ungeziemende
Reden und
Singen.

Wer in den Krügen, bey dem Schulzen, in Hochzeiten, Kindelbieren, Gölten oder andern Orten, schandbare Worte oder Werke, wodurch die Jugend geärgert wird, redet, singet oder gebrauchet, der oder dieselbe sollen 3 Marck der Herrschaft, eine Marck der Kirchen, und 10 Groschen in die gemeine Büchse verfallen seyn, auch nach Gelegenheit wol härter gestrafft werden.

12.

Gegen Die-
thung des
Gefindes.

Es soll auch keiner dem andern seinen Dienstbothen entspannen, oder abmiethen mit Verhöhung des Lohns oder sonsten womit es sey, damit er ihn seinem ersten Brodherrn möchte abwendig machen. Würde einer, der solches thut, befunden, so soll er der Herrschaft eine Marck und den Nachbahren ein Viertel Bier geben, auch

auch dem, welchem er den Dienstbothen entwendet, denselben wieder folgen lassen. Wo auch solche Dienstbothen erfunden würden, die sich zweyen Herren zugleich vermietthen, dieselbigen, es sey Knecht, Magd oder Jung, sollen durch die Herrschaft, bey welcher der Schulz solchen Muthwillen ungesäumet anzuzeigen schuldig, mit Gefängniß oder sonst nach ihrem Gefallen gestraffet, und nicht eher ausgelassen werden, sie bewilligen sich dann ihren Brodherrn, dem sie von erst zugesaget, und von dem sie den ersten Miethspennig genommen, vermöge der Lands-Ordnung auszudienen. Die Zeit, da das Gesinde eigentlich zu miethen frey stehet, ist von Michaelis bis Martini.

13.

Da es sich bishero zugetragen, daß bey den Bauren das Gesindelohn nicht bezahlet worden, sondern von vielen Jahren öfters ausgeblieben, so ist verordnet, daß inskünftige das Gesinde soll verbunden seyn, den ausgebliebenen Lohn in Jahresfrist anzuzeigen, alsdann die Herrschaft vor die Bezahlung sorgen wird, wiedrigensals aber, und wenn das Erbe nicht so viel austräget, wird das Gesinde ihren Lohn verlihren müssen.

Wegen ausbleibenden Gesindeloohns.

14.

Es soll weder der Schulz noch einziger Einwohner einen Gärtner noch Handwercksmann, vielweniger fremd unbekantes Gesind, sonderlich diejenigen Dienstbothen, so kein Zeugniß ihres Verhaltens haben, zu miethen noch in Dienst zu nehmen Macht haben, ohne der Herrschaft wissen, bey 3 Marck Straffe der Herrschaft

Wegen Miethung des fremden Gesindes und desselben Berbergung.

schaft und 10 Groschen in die Rathbüchse. Daneben soll niemand im Dorf, es sey Bauer, Handwerker, Insmann oder Hirt und Brechstüber fremden Leuten des Nachts Herberge geben, sondern solche in den Krug, wo selbe hingehören, nach Königlicher Verordnung anweisen, bey 3 Marck Straffe. Wo aber kein Krug im Dorf ist, so müssen dergleichen Leute ins nächste Dorf, wo ein Krug ist, gewiesen und nicht geduldet werden.

15.

Wegen der
Umtreiber.

Weil auch in der Lands-Ordnung alle fremde Einwohner, Brechstüber und dergleichen loß umtreibend Gefindlein verboten, und ausdrücklich verordnet, daß man dieselbe soll abschaffen und nicht dulden, sonderlich aus denen Ursachen, daß sonsten und wann dergleichen lose umtreibende Leute aufgenommen werden, die Bauern schier kein ordentlich Dienstvolck bekommen und behalten können, als sollen billig dergleichen unnütze schädliche Leute, durch welche auch sonsten viel böses gestiftet und allerhand Beschwer und Unfug verursacht wird, hier auch nicht geduldet, sondern abgeschaffet und abgewiesen werden, darauf die Schulzen mit allem Fleiß Aufsicht haben und Achtung geben sollen. Imfall aber der Schulz hierinnen säumig wäre und fremde Umtreiber zulassen oder dulden würde, soll er der Herrschaft jederzeit für einen jeden solcher Art 1 Fl. zur Straffe, der Wirth aber, der solchen Umtreiber beherberget, 3 Marck in die Rathbüchse ablegen, und denen Umtreibern soll ihr Haab und Gerath genommen, der Kirchen oder den Armen zugeeignet, und sie aus dem Dorfe und Gebieth verjaget werden.

16.

16.

Weil Diebstal ein abscheulich Laster ist, welches vermöge göttlicher und weltlicher Befehle billig ernstlich gestrafft wird: als ist zu Verhütung dessen nöthig, daß die bekanten dürftigen Haus-Armen und Elenden, so wegen Leibes-Schwachheit und Unvermögenheit ihr Brod nicht erwerben können, laut GOTTES Befehl, mit allerley Nothdurft versehen und erhalten werden. Und da auch die hohe wiederholentlich erneuerte und geschärfte Königliche Verordnungen vom 20sten November Anno 1748. mit allem Ernst darauf dringen, daß sowohl die Unterhaltung der bekanten Haus-Armen in jedem Dorf, behöriger massen besorget, und dazu hinlängliche Anstalt verfügt werden soll; Als auch absolute verbieten, keinem umtreibenden Bettler einiges Almosen zu geben, sondern diejenige, so etwas übrig haben, solches lieber der Armen-Casse sollen zufließen lassen: Als wird hiemit denen Einwohnern alhier, auf Befehl der Herrschaft, insonderheit aber dem Schulzen hiesiges Orts, bey ernster und nachdrücklicher Straffe aufgegeben, hierauf zu sehen, und die fremde, lose, umtreibende Bettlers sogleich aus dem Dorf fortbringen und über die Grenze führen zu lassen. Wenn aber auch solche darunter sich finden, welche noch mit bösen Worten drauen, müssen selbige sogleich festgenommen und in das Gerichts-Haus nach Deutschendorf zu weiterer inquisition geliefert, auch die sämtlichen Einwohner dabey verwarnet werden, daß sie keinen Bettler hinkünftig dulden, noch weniger sich unterstehen sollen, ihnen einiges Almosen zu reichen, bey 1 Fl. Straffe. Auch soll niemand von den hiesigen Unterthanen befugt seyn, auf dergleichen verbotene Art durch betteln sein Brod zu suchen, sondern diejenigen Leute, welche arm und unvermögend, mithin

Wieder das
betteln.

nicht im Stande sind, ihr Brod selbst zu verdienen, sollen durch den Schulzen dieses Orts gewissenhaft angezeigt, auch mit einem Attest von dem Prediger versehen werden, daß sie wirklich arm und der Almosen dürstige Leute sind, worauf die Herrschaft eines jeden Zustand ferner untersuchen, und nach Befinden ihnen eine Beysteuer aus der Armen-Casse zu ihrem nothdürftigen Unterhalt wird reichen lassen, wiedrigen falls dieselbe als Verbrecher dieser königlichen Verordnung sollen gestraffet und angesehen werden. Es wird also ein jeder erinnert, sich für Schaden zu hüten, und dieser heilsamen Verordnung jederzeit unverbrüchlich nachzuleben.

17.

Wegen Nach-
setzung der
Diebe.

So jemand bestohlen wird, soll es der beschädigte aufs erste dem Schulzen ansagen, der soll also bald darauf die Gemeine verbotten, und nachdem das Dorf groß ist, den dritten Theil der Bauren zu Pferde ausschicken, welche auf 4 Strassen ausreiten sollen, und so der Dieb von einer Parthey ertapt wird, soll man ihn ins Gefängniß legen. Darnach soll einer von denen, so ausgesandt, bey ihm bleiben, der andere soll kommen und es ansagen, damit der beschädigte die Sache weiter befördern könne. Und man soll nach Hubenzahl zusammen legen, imfall in der gemeinen Büchse kein Geld verhanden wäre, damit man denen, so nachgeritten, lohnen könne, nehmlich zur Zehrung von jeglichem Tage auf jeglichen Mann 8 gr. und vor ein Pferd 6 gr. Sie sollen aber aufs wenigste verpflichtet seyn, dem Thäter 10 Meilen zu folgen, und wo sie den Dieb auskundschaften,

schaften, sollen sie weiter folgen, so weit sie können. Wer aber auf die Spur käme, und den Dieb nicht verfolgen, sondern selbigen Dieb übergeben würde, der soll eine Marck in die Rathbüchse erlegen, und ferner nach Erkänntniß des Gerichts gestrafft werden, dafür daß er nachlässig gewesen ist, den Ubelthäter zu verfolgen. Wer aber den Dieb auskundschaften wird, soll 2 Gulden zum Recompens aus der Rathbüchse bekommen.

18.

Es soll auch ein jeder Hausvater sich befeleißigen, ein Paar gute Hauswehren in seinem Hause zu haben, entweder 1 Paar gute Knebelspieß oder Hellbarten, oder ein Spieß oder Hellbarth, und soll ein jeder Spieß oder Hellbart in der Länge haben am Stock und Eisen acht Werckschue.

Vom Haus-
Gewehr.

19.

Es soll keiner des Nächsten Gut im Schein des Rechts mit Unrecht an sich bringen, vielweniger der Unmündigen liegend oder fahrend Gut untaxiret und ohne der Herrschaft Vorwissen an sich erkauffen, bey Verlust des ausgezahlten Geldes, welches derselbe den Armen verfallen haben soll.

Wegen un-
rechtmäßiger
Zueignung
fremden
Guts.

20.

Es soll kein Wittwer oder Wittwe, noch dero Kinder, so ein Erbe annehmen, ehe und wann sie sich mit Vorwissen und Zulaß der Herrschaft mit den Erben vertragen haben, Hochzeit machen, und sollen die Ubertreter

Wegen
Ehicht und
Theilung.

treter deswegen vor Gericht vermöge dem Landrecht gestrafft werden. Welches allen und jeden, vermöge ergangenen Königlichen Verordnung vom 9ten December Anno 1748. angehet.

21.

Wegen des Unterhalts der Eltern und Erbgeber. Weil es Gottes ernster Befehl ist, daß die Kinder ihre Eltern, und die, so an Eltern statt, als Vormünder, in Ehren halten sollen, sich aber leider oftmal das Widerspiel befindet: als wird ein jeder dazu ernstlich ermahnet, sonderlich diejenigen, welchen ihre Eltern oder Erbgeber ihre Erbe überlassen, daß sie dieselben nicht allein ehren und lieben, sondern auch unterhalten, und dasjenige, so sie ihnen vermöge ihres Kauffbriefes jährlich zu reichen schuldig, im wenigsten nicht entziehen sollen, bey Vermeidung göttlicher und der Obrigkeit darüber gesetzten Straffe.

22.

Wieder die Verachtung der Vorgesetzten. Wer den Schulzen oder Rathleute verachten wird oder schelten, soll nach Erkänntniß des Gerichts gestrafft werden.

23.

Beschleunigung der Zusammentkunft von der Dorfschaft. Wann der Schulz die Gemeine mit dem Horn oder Zeichen zusammen ruffen oder fordern läßt, soll ein jeder Wirth oder Wirthin, oder im Fall ihres Abwesens und Verhinderung ehebaster Noth, jemand von seinem Gesinde in einer Viertel Stunde sich zu ihm verfügen, und anhören, was der Schulz wegen der Herrschaft, oder

oder mit Wissen und Willen der Rathleute, zu der Gemeine besien oder sonsten wird fürgeben. Wer über eine Viertelstunde aussenbleibet, soll jedesmahl für jede Viertelstunde 4 Schilling ablegen, und gleichwohl des Schulzen Befehl gleich seinen Nachbahrn nachkommen.

24.

Wenn der Schulz den Ding- oder Rechentag hält, soll sich jeglicher Nachbahr zu ihm verfügen. Wer zu spät kommt, soll die vorige Buß geben. Wer es aber gänglich versäumt, soll 10 gr. ablegen, es wäre denn, daß er in der Herrschaft Geschäften verschicket, oder mit Kranckheit oder sonsten mit ehebaster Noth verhindert wäre. Gleichergestalt soll es auch mit denen, so der Schulz Amtswegen absonderlich fordert, gehalten werden.

Wegen nicht
versäumung
der Rechen-
tagen und
besonderer
Beruffung.

25.

So die Gemeine zwiespältig oder irrig wird, in Sachen welche die Dorffschaft betreffen, und sich derowegen unter sich nicht vereinigen können, so sollen sie in zwo Hauffen treten, drauff hernach der kleinste Hauff dem grossen folgen soll, es sey dann, daß sich der kleinsten Hauffen derselben Irrung halben auf die Herrschaft beruffe, so soll alsdann die Erkenntniß dahin verwiesen werden. Würde derselbe aber im Veruff unrecht haben, soll er der Gemeine etwa ein Viertel Bier, oder dergleichen andere Straffe geben, jedoch nach Beschaffenheit der Sachen und der Herrschaft Befindung.

Von der De-
cision in
streitigen
Dorf- Sa-
chen.

E

26.

26.

Pflichten der
Scharwer-
ter.

Wann der Schulz Scharwerck anzeigt, es sey vor die Herrschaft, die Kirche, Landstrassen oder vor das Dorf, oder wie es sonst Namen haben mag, so sollen alle Bauern, zur Stunde die er angesetzt nach seinem Befehl, ihme, dem Schulzen auf den Fuß folgen, und wer alsdann bey Scharwerks-Anfang nicht zur Stelle seyn wird, soll der Herrschaft 15 Groschen Straffe geben, und der Gemeine 10 Groschen in die Rathbüchse und das verfassene Scharwerk gleichwohl verrichten, es sey dann, daß einer nicht Angespann hat, oder das ihme das Vieh krank sey, so soll derselbe sich mit der Gemeine deswegen vertragen.

27.

Straffe der
Widerspän-
stigen bey
Pfändungen.

So jemand von den Schulzen oder Rachtleuten zu Pfänden oder andern Berrichtungen ausgeschickt würde, und dieselben durch Männer oder Weiber mit bösen Worten abgefertiget würden, sollen die Weiber so solches thun, der Herrschaft 15 Ellen klein heeden Leinwand ablegen, der Mann aber nach Erkenntniß der Sachen vor Gericht gestrafft werden.

28.

Straffe der
Ungehorsam-
en.

Wer dem Schulzen ungehorsam ist und seinem Befehl und Gebot sich wiedersetzet, es sey in was Sachen es wolle, der soll der Herrschaft geben 1 Marck und in die Rathbüchse 6 Groschen. Würde aber mit Worten oder der That sich jemand gröber am Schulzen vergreiffen,

greiffen, soll fernere ernstere Straffe zur Erkenntniß des Gerichts stehen. Da aber der Schulz der Herrschaft solchen Ungehorsam verschweiget und nicht jedesmal anmeldet, soll er in gleicher Straffe seyn. Im Fall aber der Schulz, etwas ungebührliches den Dorfs-Einsassen würde anmuthen, oder gebiethen, so soll einem jeden von der Gemeine, wann er vorher des Schulzen Befehl vollkommen Gehorsam geleistet, frey stehen, solches der Herrschaft anzuzeigen, da dann deswegen gegen den Schulzen nach Recht und Billigkeit soll verfahren werden.

29.

Wann einer zum Schöpffen, Rathmann oder Dorfgeschwornen erkohren wird, und er sich ohne gnungssahme erhebliche Ursach dawiedersezt, soll er 5 Groschen in die Rathbüchse geben, und soll es dennoch seyn.

Wegen We-
gerung der
Ämter in
der Gemeine.

30.

Wann die Zeit kommt, daß die Eicheln reiff seynd und fallend werden, so soll kein Nachbar noch jemand von seinem Gesinde, auf eines andern Stück Eicheln lesen lassen, sondern ein jeder auf dem seinen, und wo einer oder mehr besehen wird, soll er 5 Groschen in die Büchse geben, aber was die Freysfelde anlanget, da man die Schweine soll hüten und keinesweges frey lauffen lassen, soll man solches die Schweine auflesen lassen, wo aber einer im freyen Felde befunden wird, soll er 8 Schilling Busse in die Rathbüchse geben. Hievon in der Forst-Ordnung ein mehrers.

Wegen Auf-
lesung der
Eicheln.

€ 2

31.

31.

Wegen ver-
botener
Acker- und
Wiesen-Ver-
mietung.
Item von
der Ausfaat
des Knecht-
Haabers.

Niemand soll lassen um die Helffte noch um die 4te Garbe säen, vielweniger seinen Acker oder Wiese vermieten, es sey gleich um den Mist oder anderer gestalt, ohne vortwissen der Herrschaft; der aber solches thut, soll die Arbeit, Saat und das Heu verlohren haben, welches alles der Herrschaft zukommen soll, der Gemeine aber (so oft einer eine Wiese oder Acker ohne Erlaubniß vermietet,) 1 Marck in die Rathbüchse. Ingleichen soll keiner seinem Dienstknecht über 3 Scheffel Haaber aussäen, bey 3 Marck Straffe, und Verlust des dar- über ausgesäeten Getrendes. Der Haaber in natura dem Knecht zu geben, ist verbotnen, und von dem ausgesäeten verbleibet das erbaute Stroh dem Wirth.

32.

Wegen über-
mäßigen
Leinsäens.

Demnach auch von dem übermäßigen vielen Leinsäen, mehr Schaden als Frommen den Unterthanen zuwachsen thut, welchem vorzubeugen die Herrschaft vor hochnöthig erachtet; Als sollen die Hubenwirths dieses Dorfs nicht mehr als Scheffel aussäen, darauf die Schulzen und Dorf-Geschwornen fleißig sehen, und die Uebertreter allemal richtig anzeigen sollen, welchem der übermäßige Flachs confiscirt werden soll, und sollen die Aufseher das 4te Part davon zu Lohn haben, wo sie aber etwas verschweigen oder im Aufsehen nachlässig seyn werden, sollen sie doppelt gestrafft werden. Die Ursachen sind. 1. Der Flachs kost viel aus-

auszuarbeiten und gilt hernach wenig. 2. Der Acker wird dadurch mager. 3. Wird daher weniger Stroh- Futter erbauet. 4. Und verursacht, daß den Leuten das Vieh verhungert, treiben im Vorjahr grosse Mühe um das Futter zu erlangen. 5. Werden verhindert an der Winterfaat mehr auszusäen, durch das lange brechen des Flachses. 6. So wird auch die Herrschaft an ihrem Schaarwerk daher verhindert.

33.

Wenn auch unser Herr Gott die Früchte auf dem Felde also segnet, daß ein Bauersmann von seinem Getreyde zu verkauffen übrig, als soll die Herrschaft um gebührlische Bezahlung allewege den Vorkauff haben, insonderheit aber bey Verkaufung der Gerste und Haaber, und soll ohne vortwissen der Herrschaft, es sey Bauer oder Knecht, keiner seine Gerste oder Haaber anderstwo verkauffen, bey Verlust desselben oder des Werths dafür, und von jedem Scheffel 1 Groschen der Kirchen, dagegen soll um Martini auf den Zinstag der Kauff um Gerst und Haaber allezeit gemacht und also gezahlet werden, wie in den nechst angelegenen Städten.

Wegen Vorkauff des Getreydes an die Herrschaft.

34.

Da einer dem andern etwas an Viehe oder Hausgeräth, wie es Namen haben mag, zu kauff bringen möchte, so soll der, dem solches zu kauff gebracht wird, nicht kauffen, er habe sich dann eigentlich erkundiget,

Behutsamkeit im Ankauff.

C 3

ob

ob solches, was ihm der Verkäuffer gebracht, auch sein wohlgewonnen Gut sey, und ob ers auch mit Vorbestuht und Willen seiner Herrschaft verkauffen möge, wo er solches nicht Macht, oder einem andern vermuthlich entfremdet hätte, soll ihm dasselbe nicht abgekauft, sondern dem Schulzen durch Käuffern angezeigt werden, der soll es samt dem Verkäuffer anhalten und ohne der Herrschaft Willen nicht loß geben, bey Straffe 3 Marck oder mehr, nach Gelegenheit der Umstände oder zufälliger Sachen Beschaffenheit.

35.

Verordnung
der Reisen
zum Jahr-
marckt.

Wann auch auf der Nähe in den Städten Jahrmarckt gehalten wird, soll nicht zugleich Mann und Weib zum Jahrmarckt gehen oder fahren, sondern allewege eines zu hause bleiben, bey Straffe 1 Gulden der Herrschaft, worauf die Schulzen und Rathleute gute achtung geben sollen, in Verbleibung dessen, sollen sie doppelter Straff gewärtig seyn, der Schulz aber selbst, wann er nicht vom Jahrmarckt bleiben kann, soll er die Rathleute im Dorf lassen, und hinwegwiederum, wann die Rathleute zum Jahrmarckt reisen, soll er selbst zu hause bleiben, bey doppelter Buß als vorgemeldet.

36.

Verordnung
der Reisen
nach den
Städten.

Auch soll kein Hubenwirth befugt seyn, nach der Stadt zu reisen, ohne sich vorhero bey dem Schulzen gemeldet zu haben.

37.

37.

Es soll die Dorffschaft jährlich einmahl im Vorjahr nach ihren Grenzen sehen, und selbe ganz raum und richtig halten. Wer dazu nicht kommt, soll 1 Marck Busse in die Büchse geben.

Von der Grenz-Kän-
mung.

38.

Es soll niemand seines Nachbarn Kein ausflügen, vielweniger die Grenzen, noch darauf gesetzte Grenz-Steine verrücken, wer es aber thut, soll nach Erkenntniß des Gerichts und dem Landrecht gestraft werden.

Wegen Ver-
rückung der
Grenzen.

39.

Wann man auf Ansetzung des Schulzen und der Rathleute, die Wege, Stege, Rücken, Brücken und Hirthäuser machen, oder was sonst zu des Dorfs besten und Nutzen belanget, soll sich ein jeder dazu verfügen und helfen, wo nicht, soll derjenige, so aussen bleibt, und in der Herrschaft Geschäfte nicht verhindert ist, vor jedesmahl ablegen 2 Groschen in die Rathbüchse, und sein zugeordnetes Loß dennoch zum Bestand verfertigen. Davon in der Ordnung von Rücken, Zäunen und Graben ein mehreres.

Unterhal-
tung der Ste-
ge, Wege,
und Brücken.

40.

Ein jeder soll sein Nas nicht allein aus dem Dorff, sondern auch an den Ort, den der Schulz mit den Rathleuten verordnen und benennen wird, schleppen lassen, bey 5 Groschen Busse, und soll es dennoch an den angewiesenen Ort bringen. Auch soll niemand seine Pferde

Verhaltung
wegen des
Luders.
Item von
unbrauchba-
ren alten
Pferden.

Pferde so nicht mehr auszufüttern wehrt seyn, wann eingefutert wird, in den Wäldern oder Feldern gehen lassen, um daß solches von selbst crepiren oder durch die Wölffe zerrissen werden soll, sondern es dem Abdecker aus dem Wege zu räumen überliefern.

41.

Vorsicht mit
Feuer und
Licht. Item
Toback rau-
hen.

Es soll niemand weder er selbst noch die seinen oder sein Gesinde, mit blossem Feuer, Licht noch Rihn des Nachts in seine Scheun, Hoff, Schoppen oder Stall, noch weniger mit einer brennenden Tobacks-Pfeiffe bey den Gebäuden herum gehen, sondern es soll ein jeder solch sein Licht in der Leuchte halten, und das daraus nicht nehmen, wann man in die Scheune, Hof oder Stall gehet; damit davon keine Gefahr des Feuers zu gewarten sey, auch kein Holz, Rihn oder andere Feuerfangende Sachen auf den Dffen legen. So aber jemand darüber besichtigt und Straffällig befunden würde, soll er 3 Marck der Herrschaft und 1 Marck dem Dorfe, Busse verfallen seyn, und wenn die Rathleute zu gewöhnlicher Zeit, nach den Feuerhaacken, Leitern am Hause, Ledern Eymern und dergleichen, umgehen zu besehen, sollen sie zugleich fleißige achtung geben, damit ein jeder Wirth zwo eigene unzerbrochene ganze Leuchten in seinem Hause habe, wer hierin nachlässig befunden wird, soll obgedachte Straff ohnfehlbar erlegen.

42.

Es soll der Schulz mit den Rathleuten, wann es am bequemsten ist, aufs wenigste viermahl im Jahr, als auf Weihnachten, Mittfasten, Pfingsten und Michaelis zu allen Nachbarn gehen und zusehen, daß der Ruß und Spinnwebe rein abgekehret, auch kein Bruch Feuershalben zu befinden sey, wo jemand hierin Straffällig wäre, soll von jeglichem Herde ablegen 2 Grosch. Bey dieser Visitation muß auch genau nachgesehen werden, ob auch ohne Schaden und Gefahr in dem Hause kann gebrauen werden, wo nicht, muß es verboten werden.

Besichtigung
der Schor-
steine und
Beurthei-
lung der
Braustätten.

43.

Es soll hinfüro niemand, wer der auch, sey gestattet werden, einen Back-Ofen unter sein Dach in seinem Hause zu setzen, sondern wer einen neuen Back-Ofen bauen will, soll sich erstlich bey dem Schulzen anmelden, welcher im Beyseyn der Dorf-Geschwornen und Rathleute, entweder auf dem Unger oder im Garten einen sichern Ort aussuchen, und daselbst zu bauen erlauben soll, doch daß er näher nicht als 30 Schritt am Gehefte sey, und also stehe, daß das Ofenloch vom Gebäude abgewendet sey, zu Verhütung des Unglücks.

Wegen Se-
zung der
Back-Ofen.

44.

Es soll ein jeder an seinem Hause und Geheft haben, auf jedem Dach eine lange Leiter, die bis an die Förste reichen, und daneben zwene kurze Wurfleitern. Wann nun der Schulz mit den Rathleuten, wie oben gemeldet,

Wegen der
Dachleitern
und Wasser
im Vorrath
zu halten.

D

wird

wird umgehen, sollen diejenigen, welche solche Leitern nicht haben werden, allemahl vor jede ablegen 2 Groschen und jeglicher bruchfälligen Sprossen 1 Schilling. Wer aber nicht in seinem Hoff Wasser haben wird, wann es vom Schulzen und Rathleuten geboten wird, sollen dergleichen 2 Groschen zur Busse ablegen. In jeglichem Erbe soll das geordnete Wasser dergestalt gehalten werden, daß im Schoppen etwa oder wo es am bequemsten angehet, Kiewen auf Schleiffen voll Wasser stehen, die theils zum Tränken zu gebrauchen, doch auch (wo Gott vor behüten wolle,) bey Feuersnoth man daher das Wasser zum Löschen bringen kann.

45.

Ordnung
beym Ge-
mein Bier.

Wann man der Gemeine Bier trinket, wo es von der Herrschaft zugelassen ist, (welches doch über zweymahl im Jahr nicht geschehen, aber zur Zeit der Pestilenz gänzlich nachbleiben soll,) so soll dazu niemand fremdes gebethen, gefordert, noch beruffen werden, ohne Zulass und Verwilligung des Schulzen und der Rathleute, jedoch daß solches geschehe, ohne Beschwerung und Nachtheil der Gemeine desselben Dorfs, man soll auch niemand das Bier zu hause senden, es sey denn, daß jemand mit der Herrschaft Geschäften oder mit Krankheit behaftet wäre.

46.

Verordnung
von den
Sechs, Wö-
herinnen.

Demnoch es der Herrschaft zu Ohren gekommen, daß theils einige Männer, wenn ihre Weiber in den 6. Wochen, sie zwingen, gleich den andern oder dritten Tag hervor zu gehen, theils
auch

auch 6. Wöcherinnen selbst so vorwitzig, daß sie sich gar zu frühe herausmachen, wodurch denn unverantwortlicher weise, die Kinder sowohl, als Mütter, ofters solche Schaden und Zufälle bekommen, die sie Zeit Lebens nicht verwinden können, da denn nun nicht allein solches Beginnen schnur stracks wider des Allweisen Gottes gestifteten Ordnung, und ein jeder billig dahin streben soll, so viel an ihm ist, derselben nachzuleben, so hat auch die Herrschaft vor gut befunden, ernstlich zu befehlen, daß hinfürs kein Hauswirth sich unterstehen soll, sein in den Sechswochen liegendes Weib so frühe hervor zu gehen zu zwingen oder es zulassen, daß sie so zeitig aus eigenem Vorwitz sich hervor mache, bey Straffe, ein Wirth der solches thut oder zugibt, 10 Gulden, den dawider handelnden Weibern aber behält sich die Herrschaft die Straffe vor.

47.

Nachdem die traurige Erfahrung bezeuget, daß unvorsichtige Mütter ihre Kinder im Bette ersticken und erdrücken, die Gelegenheit aber dadurch gegeben wird, daß die Mütter ihre Kinder zu sich in die Bette nehmen und darüber einschlaffen. Solchem aber vorzukommen, sollen hiemit ernstlich und bey hoher Straffe alle Ehegattin ermahnet seyn, daß sie ihre saugende Kinder gar nicht zu sich in ihr Bett legen, dieweil es eine schreckliche That ist und betrübt zu hören, wenn ein Kind, wiewohl solches aus Unvorsichtigkeit geschehen, von seiner Mutter erdrückt wird. Derowegen sollen die Mütter ihre Kinder, wie ihnen gebühret, in den Wiegen an und neben ihren Betten liegen, und wenn es nöthig zu tranken, solche entweder im Sigen ausserhalb dem Bette oder stehend saugen lassen, und wenn solches geschehen, gleich wieder in die Wiegen legen, und also sorgfältig darauf sehen und verhüten, daß solcher Mord von ihnen nicht verursacht werde. Zu dem Ende soll so wohl der Wirth als auch seine Kinder und Gesinde die Wirthin, wann sie an ihr hierinnen eine

Von den saugenden Kindern.

eine Nachlässigkeit bemerken, vor Unglück und Gefahr verwar-
nen, und wenn solche nicht nachbleibet, soll der Wirth und nach
ihm das Gesinde es gehörigen Orts anzeigen, beyderfals aber,
es entstehe ein Unglück oder nicht, die Verbrechere dieser Ver-
ordnung vor Gericht gestellet und daselbst zur gebührenden
Straffe gezogen werden.

48.

Von Verlob-
nissen.

Die Verlobniß-Mahlzeiten sind gänglich aufgehoben, und soll
niemand sich unterstehen dergleichen wieder anzustellen bey Ver-
meidung der Verantwortung vor Gericht, worauf die Schul-
zen und Dorf-Geschwornen zu sehen haben.

49.

Von Hoch-
zeiten.

1.) Weil der Gebrauch vorlängst also gehalten, daß
des Bräutigams und der Braut Eltern oder Freunds-
schaft, sich zusammen vergleichen, und also von beyden
Seiten die Hochzeit ausrichten, soll es auch ferner also
sein Verbleiben haben, und sollen sie in einem Hause die
Hochzeit halten, dahin ihre Hochzeit Gäste laden, sich
zur Vesper bey hellem lichten Tage in der Kirchen zu-
sammen trauen lassen, hernach wo die Hochzeit zu hal-
ten bestimmet, alda eine Abendmahlzeit halten, und den
Fremden soll auf den Morgen ein Frühstück zugerichtet
werden, und also die Hochzeit nicht länger währen, als
bis auf den andern Tag um Bloß 3. Uhr Nachmittag,
wer länger Hochzeit und die Gäste halten wird, der
soll der Herrschaft 10 Gulden verfallen seyn. Die
Gäste aber, so über die geordnete Zeit sich auf den Hochzeiten so
wohl als anderen Ausrichtungen finden lassen, sollen jeder in 2
Gulden Straffe verfallen, worauf die Schulzen, Dorf-Ge-
schwor-

schwornen und Rathleute fleißig achtung geben, und die Uebertreter der Herrschaft ohngefäumt anzeigen müssen, dem Denuncianten soll von den Straf-Geldern 3 Gulden allemahl zugewandt, auch wer als ein unpartheyischer Zeuge dazu erfordert wird, wird 15 Groschen von obigen Strafgefällen ausgezahlt werden. Wenn aber Schulz und die Rathleute hierinnen nachlässig sich bezeigen, und nicht wie ihnen gebühret darauf halten, oder wohl gar über die gesetzte Zeit sich auf den Gastereyen selbst finden lassen möchten, so sollen sie mit dem Wirth in gleiche Straffe verfallen seyn. Die Hochzeit und Hochzeit-Mahlzeit muß, der Gebühr nach, bey der Braut Eltern oder Verwandten geschehen, in Ermangelung dessen aber muß dieses als ein besonderer Umstand der Herrschaft gemeldet und dero Consens hierüber eingeholet werden, wo nehmlich die Hochzeit zu halten sey.

2. Der böse Gebrauch und unnütze Unkosten, dessen bishero die Bauren in den Dörfern in Hochzeiten sich angewehnet, und mit ihrem grossen Schaden getrieben, soll hinfüro gänglich abgeschaffet seyn; Als nehmlich wann in einem Dorf Hochzeit gehalten wird, so wird von allen Bauren fast in allen Häusern Bier und Essen die Fülle gegen solche Zeit geschafft und alda gefressen, und aus einem Haus in das andere geschwemmet, aller Uebermuth, Muthwillen und Aergerniß Tag und Nacht die halbe Woche, ja auch wohl bis an den Donnerstag getrieben, wird also auf einmal unnützlich zugebracht und verschwendet, wovon ein Bauers-Mann sich und sein Haus-Gesind ein Vierteljahr und länger aufhalten könnte, solches wie gemeldet soll hinfüro aufgehoben, verbothen und gänglich abgeschaffet seyn,

seyen, und derjenige welcher aufferhalb des Hauses, darin die Hochzeit gehalten wird, sich solches bösen Gebrauchs hinfüro nicht enthalten, und die geringste Gasterey zu solchen Zeiten, in seinem oder anderm Hause anstellen wird, derselbe soll der Herrschaft 10 Gulden erlegen.

3. Wann ein freyer Schulz sich oder seinem Sohn oder Tochter Hochzeit ausrichtet, soll er nicht mehr als 4 Tische, 2 mit Manns- und 2 mit Weibs-Personen setzen, und auf jeden Tisch 4 Gerichte, als, ein Essen Fleisch, Fisch, Gebratenes und Zugemüß und nicht mehr verspeisen, als 3 Tonnen Bier, nemlich: $1\frac{1}{2}$ Tonnen von der Herrschaft und $1\frac{1}{2}$ Tonnen sich selbst brauen, bey leibe aber kein frembd Bier einbringen, die ganze Hochzeit über, bey Straffe 10 Gulden, und die Rathleute in dem Dorf so nicht drauf acht geben, daß demselben nachgelebet oder solches auch nicht anzeigen würden, derer ein jeder soll 5 Gulden Straf geben.

4. Wann ein Bauers-Mann sich oder seinem Sohn oder Tochter Hochzeit ausrichtet, soll er nicht mehr als 4 Tische, wie vorher gemeldet, setzen, drey Essen, als ein Essen Fisch oder Fleisch, ein Gebratenes und Zugemüß speisen und 2 Tonnen Bier, nemlich: 1 Tonne Bier von der Herrschaft, die ganze Hochzeit über verthun. Wird er aber ein mehreres darüber aufgehen lassen, oder auch mehr Gäste an Manns, Frauen und Jungfrauen, als an 4 Biereckigte Tisch gesetzt werden können, einladen, der soll 6 Gulden, der Schulz aber, so hierauf nicht achtung

tung giebet, und die Verbrecher verschweiget, soll 3 Gulden geben.

5. Wann eines Schulzen oder Bauers-Manns Sohn oder ein Dienst-Knecht zur Hochzeit geladen wird, soll keiner zu Tische sitzen, sondern den Gästen vorm Tisch aufwarthen, und wann abgegessen, soll den Aufwarthern an einem einzigen Tisch, was von den andern Tischen überblieben, und noch ein Essen dazu gegeben werden, und nicht länger als wann Braut und Bräutigam zu Bett gebracht, in der Hochzeit verbleiben. Wer sich nun zu Tische setzen und über die Zeit sich in der Hochzeit aufhalten wird, soll unnachlässig der Herrschaft 2 Gulden Straf erlegen, und soll der Schulz die Strafe von demselben, so hierin verbroschen, des Morgens abfordern, oder alsdann dieselben in die Gefängniß setzen, bis die Strafe gefallen, würde auch vom Schulzen hierin was versäümet werden, soll er 4 Gulden zur Straf erlegen.

6. Ein Gärtner wie auch ein Müller und Handwerker, der sich, seinem Sohn oder Tochter, Hochzeit ausrichtet, soll einen Tisch setzen, 2 Gerichte, ein Zugemüß und Fleisch-Speisen und eine halbe Tonne Bier zur Abendmahlzeit, verthun, und seine Hochzeit damit beschlüssen, bey Straffe 6 Gulden Polnisch, und der Schulz, so hierauf nicht achtung hat oder solches verschweiget, soll geben 2 Gulden.

7. Demnach die Erfahrung bezeugt, daß den Abend vor der Hochzeit ein Abend Collatsch gehalten, und alsdann dabey die ganze Nacht gefressen und gesoffen wird, mit dem Vorgeben, es geschehe solches nicht an der Hochzeit, sondern auf der Abend Collatsch, als soll solches, wie auch das Kränzwinden hiemit ganz und gar abgeschafft und verboten seyn, wer nun hierwieder handelt, soll jeder nach seiner Würde solche Straf erlegen, als wenn er zu viel Tisch gespeiset hätte, wie solches in vorgesezten Punkten zu finden.

50.

Von Kind:
Taufen.

8. Ein freyer Schulz soll sein Kindtauffen nicht höher anstellen als auf einem Tisch, auf welchem er mehr nicht als drey Essen geben und eine halbe Tonne Bier verthun soll, stellet ers höher an, soll er der Herrschaft 10 Gulden verfallen seyn.

9. Ein Bauers-Mann soll seinen Gevattern nach verrichteter Tauf, eine Mahlzeit ausrichten und nur eine halbe Tonne Bier, NB. $\frac{1}{4}$ Tonne Bier von der Herrschaft, dabey aufgehen lassen, bey Straffe 6 Gulden der Herrschaft, und der Schulz, so über diese Ordnung nicht halten, oder die Verbrecher verschweigen und nicht angeben wird, soll 6 Gulden zu erlegen schuldig seyn.

10. Ein Gärtner soll nach geschehener Tauf seinen Gevattern ein Essen oder zum höchsten zwey, und beyhm Tisch, weil das Essen währet, zum höchsten $\frac{1}{4}$ Tonne Bier von der Herrschaft geben, länger soll das Kindelbier nicht währen,

währen, auch nicht Bier darauf gewendet werden, bey 10 Marck Strafe, auch dem Schulzen der es verschweiget 6 Gulden. Ueberhaupt soll niemanden erlaubt seyn, mehr als 5 bis 7 Gevattern zu bitten, bey Strafe 3 Gulden vor jeglichen Gevatter, so mehr gebethen.

51.

1. Daß vom 1ten Octobr. bis letzten März die Winter- und vom 1ten Mây bis letzten Julii die Sommer-Schule in allen Dörfern ohne Unterscheid und unausgesetzt soll gehalten, auch die Kinder fleißig dazu geschicket werden: Da aber Eltern sich finden, welche ihre Kinder auch in den drey Monathen, April, August, September wollen zur Schule halten, so sollen die Schulmeister vor die helfte des gewöhnlichen Quartal-Geldes, insonderheit die an den Kirchen stehen, zu informiren verbunden, die Schul-Casse hergegen von diesen extraordinairern Ausgaben befreuet seyn.

Die Schul-
Ordnung.

2. Damit aber die Kinder von 6. bis 11. Jahr in die Schule gehen, und auffer Krankheits-Fällen davon nicht zurück gehalten werden mögen, so sollen die Eltern derselben vor jeglichen Tag, den ihre Kinder aus der Schule versäumen werden, 1 Groschen an Straffe bezahlen, welche Straffe wochentlich die Schulzen nach Anzeige der Schulmeister durch die Rathleute beytreiben lassen, und darüber ein ordentlich Verzeichniß halten müssen, damit diese Straffen zur Schul-Casse gezogen und alda berechnet werden können.

3. Der Schulmeister aber soll den Zettel von denen in jeder Woche aus der Schule zurück gebliebenen Kindern erstlich dem Pfarrer zeigen, welcher solchen examiniren und dahin sehen wird, daß alles seine Richtigkeit habe, wann solchen Zettel der Pfarrer unterschrieben und attestiret hat, alsdann muß der Schulz die Straffe von dem ausgebliebenen gleich einfordern und darunter nichts versäumen.

E

4. So

4. So bald die Schulzen hierin einige Nachlässigkeit bezeigen und die Strafe nicht ohne Verzug beytreiben solten, muß es gleich der Herrschaft gemeldet werden, welche die Schulzen zu ihrer Pflicht mit Ernst und Nachdruck anzuhalten wissen wird.

5. Wann Kinder wirklich krank danieder liegen, so sollen die Eltern diese gleich dem Schulmeister melden, damit nicht vergeblich geschrieben und geklaget werden darf, soll sichs aber zutragen, daß die Eltern nur eine verstellte Kranckheit angeben, und solches anders befunden würde, sollen sie nicht nur die geordnete Strafe vor die Zeit des Aussenbleibens der Kinder gleich erlegen, sondern auch wegen ihrer böshaftigen Lügen exemplarisch beahndet werden.

6. Wenn die Kinder in der Schule das 1te Jahr erreicht und fleißig gegangen, so daß sie fertig lesen, den Catechismum auswendig gelernet, auch ein Fundament im Christenthum gelegt haben, so dürfen sie hernach, bis sie zum Pfarrer in die Lehre gehen, nur von Martini, auch einige nur von Weihnachten bis Ostern zur Schule gehen, damit sie das erlernete wiederholen können, welches aber mit bewußt des Pfarrern allezeit geschehen muß, die übrige Zeit können sie ihre Kinder ungestöhret in ihren Haus-Geschäften brauchen.

7. Da auch zuweilen fremde Kinder angenommen oder zu dienen gemiethet würden, welche noch die Schule nöthig haben, so sollen die Schulmeister dieselbe anzuzeigen und der Wirth sie zur Schule zu schicken verbunden seyn, damit sie nicht in ihrem zum Christenthum nöthigen Unterricht verhindert werden, welches denen sämtlichen Wirths in allen Dorffschaften und insonderheit den Schulzen darüber ernstlich und nachdrücklich zu halten hiemit anbefohlen wird.

8. Die Consignation von den Schulkindern, welche der Schulmeister quartaliter im Hofe abgeliefert, und nach welcher ihm das Schul-Geld bezahlet wird, muß allemahl vorhero vom Pfarrern

ren attestiret werden, sonst ihm das Schul-Geld künftig nicht bezahlet werden wird.

9. Der Schulmeister Quartal-Geld betreffend, so wird gleichfals erfordert, daß die Schulzen jedes Orts eine richtige Specification von den Huben-Wirths und Groß-Handwerkern, welche in guter Nahrung stehen und den Wirths gleich zu halten, imgleichen von den Klein-Handwerkern und Instleuten einbringen, welche letztere nur die Helfte nach Proportion der andern zur Schul-Casse beytragen sollen, daneben die ganz unvermögenden, so zur Schul-Casse nicht concurriren können, anzeigen, damit die Eintheilung nach der Anzahl der Kinder auf die Einwohner gemacher und die Sache dergestalt in Ordnung gebracht werden kan. Nach vorbeschriebner und von der Herrschaft heilsam gemachten Verordnung des Schulwesens haben sich so wol die Schulzen, und sämtliche Einwohner als die Schulmeister in den Dörfern gebührend zu achten und unverbrüchlich darnach zu leben.

52.

Es haben die Herren Graffen zu Dohna allesamt mit Schmerzen betrachtet, die Brand-Schaden so bishero in ihren Gütern entstanden sind, und um so viel destomehr, weil sie vernommen haben, daß solche Schaden mehrentheils aus böser Aufsicht sich angefangen haben, derowegen nachgeschriebene Ordnung zu verfassen verursacht worden, damit dem Unglück in Zeiten begegnet und jeder das seinige mit Ruhe behalten möge, welche also lautet.

Von Brand-Schaden.

I. Es soll ein jeder zu Verhütung solches Unglücks für allen Dingen Gott den Herrn fleißig anrufen, und daneben auch fleißig zu seinem Feuer sehen, damit davon keine Gefahr noch Schaden durch einige Verwarlosung

oder Unachtsamkeit erfolgen möge, wodurch er selbst um das Seinige und seine Nachbarn um das Ihrige gebracht werden können, da aber einiger Brand-Schaden (welchen Gott gnädiglich abwenden wolle) vorge-meldter gestalt durch jemand's übele Zusicht, Verwarlo-sung oder Unachtsamkeit über verhoffen künftig entstehen solte, derselbe soll ferner im Dorf zu wohnen nicht gelitten, ob er schon selbst sich wieder erbauen wolte, sondern er soll in ein ander Dorf auf ein Garthaus gesetzt werden, und davon andern zum Abscheu der Herrschaft Dienst und Scharwerck leisten, wiewohl auch nach Befindung der Sachen noch eine schärfere Strafe vorbehalten wird.

2. Wenn aber bey der Herren Grafen zu Dohna &c. Bauren und Unterthanen etwan ein Brand-Schaden (davor Gott gnädiglich behüten wolle) entstände, so soll alsobald ein jeder, (auch aus den benachbarten Dörfern wenigstens aus jeglichen Hause 1 Person) schleunig zu solchem Feuer lauffen, sein bestes thun und helfen retten, doch soll er sein Haus in der Zeit nicht stehen lassen, damit nicht jemand käme, und in solcher Noth ihme das seinige ent-wende; und soll, aber mehr nicht als eine verständige Persohn nebst den kleinen Kindern, als welche ohne das bey'm Feuer nichts helfen können, in denjenigen Häusern gelassen werden, welche weit vom Brand gelegen sind, und sich keiner Gefahr befürchten dürfen, wer aber dies ses Gebot übertreten, und entweder zu hause oder im Felde bleiben und nicht zum Feuer kommen, oder ja bey'm Feuer

Feuer müßig stehen, und nicht treulich löschen helfen wolte, derselbe soll, wann er ein Bauersmann ist, von der Hube 6 Gulden, ein Weib desgleichen, ein Knecht einen Thaler, eine Magd und Jung einen Gulden polnisch, ein Gärtner oder sein Weib auch einen Gulden polnisch zur Strafe erlegen, jedoch sollen die Amtstragende Versohnen oder Rathleute hierin nicht begriffen seyn, als welche wegen ihrer Nachlässigkeit oder Versäumniß nicht allein gedoppelt, sondern auch nach befinden der Sachen wol gar am Leibe sollen gestraft werden.

3. Dieweil denn auch die Herrschaft nicht allein die Verbrecher gestraft, sondern zugleich die fleißigen, welche bald zum Feuer kommen, belohnet haben will, als soll derjenige, welcher zur Glocke läuft und stürmet, wenn noch niemand bey dem Feuer ist, 20 Groschen, der ein Kieffen oder Tonne Wasser zuführet, 20 Groschen, der den ersten Eymmer Wasser zuträgt, 10 Groschen, der den andern, 5 Groschen, und der den dritten, 3 Groschen; wer den ersten Feuer-Haacken zuträgt, 15 Groschen, wer den andern, 10 Groschen, und wer den dritten, 5 Groschen; wer den ersten ledern Eymmer bringt, 3 Groschen, wer den andern, 2 Groschen, und wer den dritten, 1 Groschen, der eine gemeine Leiter zuträgt, wenn sie lang genug ist das Dach zu besteigen, oder auf die Luchten zu klattern, 20 Groschen; der erste so das Dach besteiget den Brand zu leschen, 3 Mark, der andere so ihm folget und Wasser zulangt, 2 Mark,

E 3

und

und der dritte 1 Marck zu Lohn haben, welcher ihnen nach genungsfahmen Beweis von der Herrschaft oder dero Beamten unfehlbahr gezahlet werden soll. Wegen Aufbauung der verunglückten Gebäude, giebet die Brand-Ordnung, wie es damit soll gehalten werden, nähern Bericht.

53.

Wegen An-
wendung der
Strafsfälle.

Alles Geld, welches also laut dieser Willkühr eingebracht wird, soll nicht durch den Schulzen, Rathleute oder Nachbarn vertroncken, sondern in die Gemeine Büchse gelegt und daselbst verwahret werden, damit, wenn ein nothwendiger Bau dem Dorfe vorstieß, an Brücken, Stege, Wege oder etwann anders, dadurch dem Dorfe Nutz und Frommen möchte geschaffet werden, und was also durch das Jahr über in die Büchse eingebracht wird, davon soll der Schulz mit den Rathleuten der Herrschaft oder derselben Diener alle Jahr klare Rechnung thun, in Gegentwärtigkeit aller Nachbarn im Dorfe. Es soll auch der Schulz dieser Willkühr halben niemand strafen ohne Wissen und Willen der Rathleute, also hergegen die Rathleute auch nicht ohne Vorwissen des Schulzen.

Zum Beschluß, wo die Gemeine allesamt und ein jeder insonderheit vorgemeldte Articul dieser Willkühr nicht wie sich gebühret halten, oder dieselben verachten würden, und solches der Herrschaft zu wissen kommt, will sich die Herrschaft ihre Strafe vorbehalten haben, der Gemeine aber soll der Verbrecher in die Büchse 3 Marck ablegen und solches nicht mehr thun.

Be-

Beschluß.

Alle diese Puncten. Erstlich der alten außs neue verbesserten Willkühr, dann auch der dabey angehengten Ordnungen, von Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kindtauffen, Brand-Schaden, Schul-Sachen zc. haben sämtliche Ihro Gnaden, als Eingangs gemeldet, mit guten reiffen einmüthigen und brüderlichen Rath und Bedacht aufsetzen und einer jeglichen Dorffschaft ein Exemplar davon zustellen lassen, damit solche nicht allein Jährlich verlesen werde, als im ersten Punct gemeldet, sondern daß auch Männiglich darüber halte und allem demjenigen fest und unverbrüchlich nachkomme, was alhier gesezet und geschrieben stehet, darauf denn die Schulzen, Gerichts- und Dorf-Geschwornen, Rathleute und alle Einwohner, mit allem Ernst hiemit erinnert werden, daß sie solches nicht allein hören, sondern auch wohl bedenccken, beherzigen und thun sollen, auch nicht dawider handeln, vielweniger nicht was verschweigen, was dieser Ordnung zuwieder läuft, sondern sie sollen der Herrschaft oder Dero Diener jederzeit wahrhaftig und treulich anzeigen über kurz oder lang, ob sie etwas erfahren würden, was in einigen Puncten wieder diese Ordnung gethan worden, auf den wiedrigen Fall soll derjenige, der es nicht anzeigt, ernster Straffe bey Gericht oder von der Herrschaft gewärtig seyn; Derohalben wird ein jeder vor Schaden gewarnet, sich davor zu hüten, sonst behält sich

sich die Herrschaft bevor jederzeit in einem und andern
 Menderung und Verbesserung vorzunehmen, auch zu
 mehren und zu mindern, wie es die Zeiten und Gele-
 genheiten erfordern möchten.

Röm. 13, v. 2.

Gott der Allmächtige, der ein Stifter und Er-
 halter ist aller guten Ordnung, und insonderheit der
 Obrigkeit und Unterthanen, eines jeden in seinem Be-
 ruff, der auch in seinem heiligen Wort gebothen hat, der
 Obrigkeit unterthan und gehorsam, zu allen guten
 Wercken bereit zu seyn, als geschrieben stehet: Wer sich
 der Obrigkeit widersetzet, der widerstrebe Gottes Ord-
 nung; derselbe getreue Gott und Vater unsers Heilan-
 des und Erlösers Jesu Christi gebe auch zu diesem Werck
 seine väterliche Gnade, Seegen und Gedenken durch sei-
 nen heiligen Geist, damit Herrschaft und Unterthanen,
 in seiner Furcht ein stilles und geruhiges ihm wohlge-
 fälliges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und
 Ehrbarkeit, Amen.



Anhang.

Anhang.

Holz- und Wald-Ordnung.

Dennach genugsam gespüret wird, daß die Wälder wegen unordentlicher Abhauung des Bau-
Rück- Brück- Schirr- und Brenn-Holzes,
auch Röß-Strauchs und so weiter, fast gänglich ruiniret,
und verhauen werden, so daß an einigen Orten, schon
gar kein Holz mehr vorhanden, an andern es fast am
Ende, und überhaupt da solches länger in dieser Unord-
nung bleiben solte, die Wälder endlich ganz verwüestet
werden würden, um so viel mehr, da wegen der Trifften
und Hütten des Viehes in denselben, nicht das geringste
junge Holz zum Auf- und Nachwachs aufkommen kann.
Dahero dann nicht allein, der Wehrt der Güter um ein
grosses vergringert, sondern auch, da in der ganzen Ge-
gend auch schier im ganzen Lande der Holzmangel allge-
mein wird, und man nicht einmahl mit schweren Kosten
und Fuhren, von weitens, geschweige von den Nachba-
ren welches wird bekommen können, die nöthige Wirth-
schafftts Gebäude, Zäune, Brücken und so ferner,
gehörigst gebauet und unterhalten, auch die Brandt-
Baue (wovor Gott gnädigst bewahren wolle) nach der
heil-

F

heil-

heilsahmen Verordnung werden besorget werden können. Als ist diesem Unrath hinführo zu begegnen, und nach Möglichkeit vorzukömen, folgende Anordnung verfasst, auf welche denn die Herrschaftliche Beamten, Schulzen und übrige dazu bestellte Diener, vermöge ihrer Pflicht bey Vermeidung schwerer Straffe zu halten, und gute Achtung zu geben haben, damit solchem aufs genaueste, und ohne Entschuldigung nachgekommen werde.

1) Es soll jedes Dorf seine Gemein Wälder haben, daher diejenigen Dörfer, so ihre Wälder ganz verhausen und gerohdet, daß sie nun kaum Strauch vielweniger Wald haben, sollen nach proportion des Dorffs und der Huben Zahl mit Gutbefinden der Herrschaft, ein Stück zum Gemein Walde aussetzen, selbiges durch Besäumung mit allerley Holz-Saamen, und Pflanzung junger Bäume anbauen, damit sie mit der Zeit auch einen Gemein Wald bekommen.

2) Von obgenanntem Gemein Wald muß jederzeit der 5te Theil, und zwar derjenige, so am lichteften, in ein ordentlich Geheeg entweder durch Verzeinung oder Vergrabung geschlagen werden, welches so lange bis das junge Holz dichte und so groß geworden, daß ihm das Vieh nicht mehr schaden kann, geheeget bleiben, nachhero aber frey gegeben, und dasjenige der andern 4tel, so am lichteften, wieder eingeschlagen werden soll, welches dann immer so in der Ordnung fortgesetzt wird, und in welchem Geheege, so lange es verschlossen, gar

gar nicht geholzet werden, auch kein Vieh, es mag Nahmen haben wie es wolle, herein kommen muß, bey Strafe eines Guldens vor jedes Stück, als halb demjenigen so es pfändet, und halb der Rath-Büchse, diejenigen Dörfer aber, so erst wie oben gesagt, neue Gemein Wälder anlegen, müssen selbige so lange bis das junge Holz so weit, daß ihm das Vieh nicht Schaden thun kann, aufgewachsen, ganz heegen, nachgehens aber mögen sie $\frac{2}{3}$ wo es die Nothwendigkeit der Weyde erfordert betreiben, $\frac{1}{3}$ aber gänzlich hegen. Die Hegung und Einrichtung der Wälder betreffend, so muß bey jedem Dorf nach proportion der Huben, an denen bequemsten Orten, wenigstens 3 Morgen p. Hube zu Wald ausgesetzt und abge sondert werden, welches wenn es gleich nicht in einem Strich beisammen wäre, doch bey einem Dorf von 30 Huben, 3 Huben Wald ausmachen müste, in den Dörfern, wo sie schon Gemein Wälder haben, muß darauf gesehen werden, daß in dem Strich wo geholzet wird, p. Morgen 18 Stück gut jung Holz stehen bleibet, welches zu Bau und anderm Nutz-Holz anzuziehen, und wenn solches 25 Jahr gestanden, und zum 2ten mahl darin geholzet wird, bleiben wieder so viel stück von jeglichem Morgen an Zuwachs stehen, und so ferner bis es brauchbar ist, zum 3ten und 4ten mahl, wodurch die Wälder in Ausnahme gebracht und mit der Zeit das benöthigte Holz kann zugezogen werden.

3. Aus diesem Gemein Walde muß niemahlen Holz anders genommen werden, als zu Aufbauung und Unterhalt der nöthigen Wirthschafts-Gebäude, Brandt-Bau: Säune: Brücken: Schirr-Holz und höchst benöthigtem Brenn-Holz, bey den Gebäudern, keines Weges aber bey den Brechstuben, welches ein jeder Wirth entweder auf seiner Huben haben, oder sich kauffen muß. Das Calende-Holz vor den Pfarrer und Schulmeister kann auch aus diesen Wäldern genommen werden, doch muß in allem mit der größten Sparsamkeit umgegangen werden. Es soll auch niemanden erlaubt seyn, ein Stück Holz aus diesen Wäldern zu verkauffen, oder zu Diehlen und Bohlen zum Verkauf zu schneiden. Wer dawieder handelt, soll als ein Uebertreter Herrschaftlicher Verordnung, nach Erkenntniß des Gerichts außschärfste bestraffet werden.

4) Es wird sämtlich unsern Unterthanen aller Holz-Handel, wie er Nahmen haben mag, gänglich und außschärfste untersagt und verbothen, und soll derjenige, welcher betroffen würde Holz verkauft zu haben, ohne vorher darüber gesuchte und erhaltene Herrschaftliche schriftliche Erlaubniß, worinnen die Quantitat und Qualitat des Holzes expresß benannt, nicht allein des daraus ermarckten Geldes oder Werths verlustig gehen, welches die Helfste der Rath-Büchse, die andere Helfste aber den Armen zufallen soll, sondern noch als ein Uebertreter herrschaftlicher Verordnung nach Erkenntniß

nif des Gerichts angesehen werden. Jedoch wenn jemand von fremden Grenzen, ohne das Angespann zu ruiniren, sich etwas Schneid-Holz bey gutem Wege anschaffen kann, bleibet ihm frey, solches auch wieder zu verkauffen, mit dem Bedieng, wie Art. 18. disponiret.

5) So soll niemand unserer Bauren und Einsaassen befugt seyn, auch nur einen Stock eigenmächtig aus den Wäldern, ohne Vortwissen der Herrschaft und Beyseyn des dazu bestellten Wald-Wahrts zu hauen, oder aus dem Walde zu führen, dahero gewisse Tage ausgemacht und angefeket werden müssen, wann das erlaubte und ausgemachte Holz gehauen, und aus dem Walde geführet werden soll, damit der von der Herrschaft dazu bestellte Diener dabey seyn, und es antweisen könne. Wer sich ausser den angefekten Tagen, und ohne daß der Waldwahrt dabey, Holz und Strauch zu hauen oder zu führen, und wäre es auch gleich dasjenige, so ihm den bestimmten Tag angewiesen, er aber aus Nachlässigkeit oder Ungehorsam, oder andern nichtswürdigen Ursachen nicht geführet oder gehauen hätte, betreten liesse, soll gleich einem Holz-Dieb, nach Erkänntniß des Gerichts gestraffet werden. Hätte aber jemand wichtige Ehehafte Verhinderungen, westwegen er den gesetzten Tag nicht mit den andern Wirths in den Wald kommen könnte, soll selbiger sich bey der Herrschaft melden, da alsdann der Waldwahrt beordert werden wird, ihm sein Holz, welches den vorbestimmten

Tag auf sein Theil gefallen, keines weges aber andres anzutweisen, und bey dessen Hauung und Abführung zugegen zu seyn. Dieses muß aber nie ohne erhebliche Ursach geschehen.

6) Wann sich die Dorffschaft Brenn-Holz zu ihrer Nothdurft, oder Schirr- wie auch Rücken- und Pfähl-Holz ausgeben will, so müssen sie sich darum bey der Herrschaft melden, da dann ein, zwey oder mehr Tage, nachdem es nöthig, abgeredet und festgesetzt werden sollen, in welchen das Holz gefällt und angeführet werden kann, wobey der Waldwarth und Jäger jederzeit zugegen seyn muß und acht haben, daß alles recht zugehe, kein Holz an oder zu Schaden gefällt werde, wer dann in diesen dazu angeetzten Tagen sein Holz nicht alles gleich den andern fället, und aus dem Walde hohlet, soll selbiges nachhero zu hohlen nicht mehr befügt seyn, sondern verlustig gehen.

7) Wer zur reparatur seiner Gebäude ein Stück Holz, es wäre zu Schwellen, Brück-Bohlen, und so ferner höchstbenöthigt, soll sich darüber bey dem Schulzen und Dorfs-geschwornen melden, welche denn ex officio hingehen müssen, den Schaden besehen, und wo sie es würcklich nöthig finden, ihm einen Attest geben, wie viel er an Holz zur reparatur brauchet, alsdann er sich bey der Herrschaft mit diesem Attest melden, welche ihm das benöthigte wird antweisen lassen, der Schulz und Dorfs-Geschwornen aber müssen nachhero darnach sehen

sehen und darauf halten, daß der angegebene Schaden auch wirklich repariret, und das Holz nicht anders verwandt werde, weil sie sonsten davor hart sollen angesehen werden, und muß der Herrschaftliche Beamte die Arctste verwahren, und allezeit, wenn er die Feuer-Visitation hält, die Gebäude visitiren und nachsehen, ob die angegebene reparatur wirklich geschehen, und so er das Gegentheil findet, so wohl den Besizer des Gebäudes, als den Schulzen und Dorfs-Geschwornen, zur Bestrafung vor Gericht stellen.

8) Es soll, so lang sich schadhafft abständig Holz oder Windbrüche in den Wäldern befinden, kein frisch Holz vom Stamm gehauen, sondern obiges erst angewiesen werden. Wornach die Waldwahrte genau zu sehen, und wiedrigenfalls schwere Straffe zu gewärtigen.

9) Wann Bau-Rück- oder Pfahl-Holz ausgegeben wird, so müssen die Aeste und Wippels, so zu vorgeantem Gebrauch nicht dienlich, von demjenigen, so den Stamm bekommen, nicht mitgenommen, sondern der Dorffschaft verbleiben, und wenn Brenn-Holz geschlagen, mit dazu angewiesen und aufgeschlagen werden.

10) Wann der Sturm, wovor Gott gnädigst bewahren wolle, Holz in den Wäldern umwürffe, so soll alsdann dasjenige, so zu Bau-Holz tüchtig, ausgesucht, das tüchtige Stamm-Ende abgehauen und zusammen auf einen guten Platz ins Dorf geführet, und behauen, auch ein genaues inventarium davon aufgenommen werden,

werden, da dann, wann welches nöthig, von diesem genommen, und so lange noch etwas vorrätzig, nichts vom Stamm gehauen werden muß. Die Neste und Wippels, so sie keine Pfähle geben, müssen nebst dem übrigen durch den Sturm umgeworffenen und zum Bau und Schirrholtz untüchtigen gleich aufgeschlagen und im Walde in Viertel gesetzt, welches dann zum Brenn-Holtz wird angewiesen werden.

11) So soll niemand, wer es auch seyn möchte, sich unterstehen, ohne Herrschaftliche Erlaubniß das geringste Holz, wie es auch Namen hätte, und wäre es auch nur zum Sensen-Baum, Harckenstuhl, Bandstock, Strauch und so ferner, ohne Herrschaftliche speciale Erlaubniß aus den Wäldern zu hohlen, sonst sie als Holz-Diebe vor Gericht bestraffet werden sollen, und müssen sonderlich die Schulzen, Geschwornen und Waldwahrte darauf fleißige acht haben, und solche Uebertreter der Herrschaft sogleich anzeigen.

12) Es soll der Schulz, als auch jeder Einwohner des Dorfs, insonderheit die Waldwahrte fleißige Aufsicht haben, damit sich niemand fremdes weder in der Herrschaft noch Dorfschaft Wälder finden lasse, und da jemand beschlagen würde und etwas thätiges begangen hätte, soll derjenige, so ihn betrifft, ihm ein Pferd ausspannen, so er aber zu fuß ist, die Aye ihm abnehmen und dem Schulzen bringen, da dann der Schaden taxiret und vierfach ersetzt werden, auch über dem in 3 Gulden Straffe

Straffe verfallen seyn soll, wovon 2 Gulden der Herrschaft, und 1 Gulden dem, so ihn betroffen, zukommet. Würde aber die Dorfschaft saumselig gefunden, daß sie sich von den Fremden in den Wäldern Schaden thun ließe, sollen sie den Schaden selbst ersetzen, dahero die Waldzeche im Dorfe fleißig gehalten werden muß.

13) Es muß niemand, bey schwerer Straffe, sein Vieh oder Schwein in den Wäldern frey lauffen lassen, sondern jederzeit vor den Hirten bringen, der dann davor stehen muß, daß, wann er nicht frey hat in den Wald zu treiben, auch nichts herein komme, sonst er davor hart angesehen soll werden. Auch soll niemand sich unterstehen, ohne Herrschaftliche Erlaubniß, Eicheln oder andre Mastung in den Wäldern zu lesen; wer darüber befunden, soll gleich den Holzdieben bestraffet werden.

14) Denen Beywohnern im Dorfe wird aufs schärfste hiemit gebothen, sich so wohl der Herrschaft als Bauer-Wälder gänzlich zu enthalten, und sich darinnen nicht betreten zu lassen, sonst sie als Holz-Diebe, laut Artikel 12. bestrafet werden sollen; doch wenn sie sich mit der Herrschaft, oder Dorfschaft um ein billiges Holz-Geld vergleichen, so soll ihnen von Michael bis Ostern, die Woche ein Tag angesetzt werden, in den Wäldern Sprock zu samlen; Doch sollen sie sich nicht unterstehen, eine Aechse mit zu nehmen, etwas und wäre es auch nur abgestanden, vom Stamm zu hauen, und muß jederzeit der Waldwahrt in den Holz-Tagen im

3

Walde

Walde seyn und ihnen anweisen, was sie hohlen können; ließe sich aber jemand gelüsten, was vom Stamm zu hauen, oder zu brechen, soll selbiger den Holz-Dieben gleich bestraffet werden.

15) Wann in der Herrschaft Wald Holz gefällt wird, so muß sich bey schwerer Strafe, niemand unterstehen, seines Gefallens zu hauen, sondern das, so ihm vom Waldwahrt angewiesen und mit dem Waldzeichen angeschlagen, auch sich auf keine Weise, dem Waldwahrt ungehorsam und widerspänstig erzeigen.

16) Da auch das höchst schädliche Lindenschählen, wider alles Königlich allerhöchste und Herrschaftliche Verboth nicht nachbleibet, sondern noch öfters gespühret wird, so soll solches hiedurch wiederhohlentlich aufs schärfeste verbothen werden, und soll derjenige, so darüber betroffen würde, wer er auch wäre, nicht nur den dadurch gethanen Schaden vierfältig ersetzen, sondern auch in 6 Gulden Strafe, halb den Armen, und halb denjenigen, so ihn angegeben, oder nach Befinden der Umstände vom Gericht mit härterer Leibes-Strafe belegt werden. Wer sich auch unterstünde, in denen Wäldern Fichten anzuhauen, den Kühn daraus zu bekommen, oder andere Bäume anzuhauen und zu beschälen, soll nicht allein die beschädigte Ficht oder andern Baum nach der Taxe vierfältig bezahlen, sondern auch nach Gutbefinden des Gerichts mit harter Strafe belegt werden. Wer sich unterstünde, jung Holz liederlicher

cher



cher weise zu beschädigen oder abzuhauen, soll nicht nur dasselbe nach seinem zeitigen Werth achtfältig bezahlen, sondern noch nach Erkenntniß des Gerichts hart bestrafft werden. Wer liederlicher weise Feuer in den Wäldern anmacht, daß dadurch nicht allein jung Holz, sondern auch grosse Bäume beschädiget würden, soll nach Befinden des Gerichts aufs schärfste bestraffet werden, und sollen sonderlich die Dienstjungen gewarnet werden, sich bey der Pferdhut nicht zu unterstehen, durch Feuer irgendwo Schaden zu thun, wornach der Schulz und sämtliche Dorfschaft genau sehen muß, sonst sie ohnfehlbare Ahndung zu erwarten haben.

17) Wann von der Herrschaft erlaubet wird, in den Wäldern Eicheln zu lesen, so soll sich niemand unterstehen, dieselbe mit Stangen abzuschlagen, oder die Aeste gar abzubrechen, sondern soll nur Erlaubniß haben, auf den Baum zu steigen und zu schütteln; wer dawieder handelt, soll bey Gericht als ein Uebertreter Herrschaftlicher Verordnung hart bestraffet werden.

18) Wer von unsern Unterthanen sich an fremden Dertern Holz kauffet, es sey zu schneiden, zu brennen, oder wozu es wolle, soll jederzeit einen glaubwürdigen Attest von dem Ort, da er selbiges gekauft, mitbringen; wiedrigens als er als ein Holzdieb bestraffet, und das Holz der Herrschaft verfallen seyn soll.

19) Diejenigen, so auf ihren Huben und Stücken Holz haben, sollen dennoch nicht bemächtiget seyn, eigen

Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
1115



Willens damit zu schalten und zu handeln, sondern sollen jederzeit, wenn sie davon was benöthiget, sich bey der Herrschaft melden, und um Erlaubniß ansuchen; wann auch der Sturm auf ihren Huben Holz umwürfe, so sollen sie ohne Erlaubniß der Herrschaft, welche jederzeit darum wissen muß, es nicht weg hohlen, noch verbrauchen, worauf sonderlich der Schulz und Geschwornen des Dorfs genaue acht haben, und die Uebertreter nicht verheelen müssen, sonst sie ihnen gleich mit schwerer Straffe beleyet sollen werden. Denjenigen Wirths, so auf ihren Huben sich selbst Holz zugezogen, wird nicht allein zum nöthigen Gebrauch, wenn sie sich melden, sondern auch Holz zum Verkauf verstattet werden; Diejenigen aber, so es schon von ihrem Vorfahr gefunden und es nicht selbst angezogen, sind nicht befugt, ohne zuvor eingeholten Consens, das geringste davon zu hauen, oder in ihren Nutzen zu verwenden.

Schluss.

Es soll diese Holz- und Wald-Ordnung alle Jahr neben der Willkühr verlesen werden, und wird also jedermann unserer Unterthanen und Einsassen hiedurch alles Ernstes erinnert, sich dieser heilsahmen Verordnung gemäß zu verhalten, sonderlich aber Schulzen, Geschwornen, Jäger, und Waldwahrts, alles Ernstes ermahnet, fleißig, daß diesem allen ordentlich nachgelebet

bet werde, zu halten, keine Verbrecher aus Gabe oder Gunst zu verschweigen; wiewidrigensals wo nachhero etwas davon ans Licht käme, sie die Straffe des Verbrechers, den sie verschwiegen, vierdoppelt zu erlegen schuldig seyn, dabey der Herrschaftlichen Ungnade zu gewarten haben; denjenigen aber, die ihr Amt treu und fleißig wahr nehmen, soll nebst der Herrschaftlichen Gnade der angelegte part der Straff = Gefälle und Pfänd = Geldes gleich gereicht werden. Ueber dem soll der Waldwahrt, wenn er sein Amt treulich und fleißig wahr nimmt, jederzeit den dritten part derer Holz = Straffen, so der Herrschaft zufallen, zu geniessen haben.



(17)

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]





Register

von der Willführ.

1. Wegen Haltung der Willführ.
2. Wegen Ausbleibung von der Kirchen. Item Anstalt der besondern Haus-Andacht.
3. Wegen Versäumung des Gottesdienstes.
4. Wegen verbotenen starkten Getränckes vor angehendem Gottesdienst.
5. Wieder die abergläubische Gebräuche.
6. Wieder das Fluchen und Gotteslästern.
7. Wieder das Zancken und Schimpfen.
8. Wieder das Dollsauffen.
9. Wieder das Tanzen und Musique in den Feyer-Tagen. Item Wieder das Bier ausborgen.
10. Wieder das Spielen um Geld.
11. Gegen das ungeziemende Reden und Singen.
12. Wegen Miethung des Gesindes.
13. Wegen ausbleibenden Gesinde-Lohns.
14. Wegen Miethung des fremden Gesindes und desselben Beherbergung.
15. Wegen der Umtrieber.
16. Wieder das Betteln.

17. Wegen Nachsetzung der Diebe.
18. Vom Haus-Gewehr.
19. Wegen unrechtmäßiger Zueignung fremden Guts.
20. Wegen Schicht und Theilung.
21. Wegen des Unterhalts der Eltern und Erbgeber.
22. Wieder die Verachtung der Vorgesetzten.
23. Beschleunigung der Zusammenkunft von der Dorfschaft.
24. Wegen nicht Versäumung der Rechentagen und besonderer Berufung.
25. Von der Decision in streitigen Dorf-Sachen.
26. Pflichten der Scharwercker.
27. Straffe der Widerspännstigen bey Pfändungen.
28. Straffe der Ungehorsamen.
29. Wegen Wegerung der Aemter in der Gemeine.
30. Wegen Auflesung der Eickeln.
31. Wegen verbotener Acker- und Wiesen-Vermiethung.
Item Von der Ausfaat des Knecht-Haabers.
32. Wegen übermäßigen Leinsäens.
33. Wegen Vorkauff des Getreydes an die Herrschaft.
34. Behutsamkeit im Ankauffen.
35. Verordnung der Reisen zum Jahrmarkt.
36. Verordnung der Reisen nach den Städten.
37. Von der Grenz-Räumung.
38. Wegen Verrückung der Grenzen.
39. Unterhaltung der Stege, Wege und Brücken.
40. Verhaltung wegen des Laders. Item von den unbrauchbaren alten Pferden.
41. Vorsicht mit Feuer und Licht. Item Toback rauchen.
42. Besichtigung der Schorsteine und Beurtheilung der Braußäten.
43. Wegen Setzung der Back-Ofen.

44. Wegen der Dachleitern und Wasser im Vorrath halten.
45. Ordnung beyrn Gemein Bier.
46. Verordnung von den Sechs-Wöcherinnen.
47. Von den saugenden Kindern.
48. Von Verlöbnißten.
49. Von Hochzeiten.
50. Von Kind-Tauffen.
51. Die Schul-Ordnung.
52. Von Brand-Schaden.
53. Wegen Anwendung der Strafgefällen.



Register von dem Anhange.

1. Anlegung eines Gemein Waldes.
2. Von der Heegung der Wälder, insbesondere den 5ten Theil auf fünf Jahre.
3. Zu welchem Gebrauch das Holz aus denen Gemein Wäldern zu nehmen geordnet ist.
4. Verboth des Holz-Handels von dem was im Guthe gewachsen ist.
5. Wegen Beobachtung der Holz-Tagen.
6. Wegen Ausgebung des Holzes an bestimmten Tagen.
7. Wie es mit Anweisung des Holzes zum benöthigten Bau und Reparaturen soll gehalten werden.
8. Das abgestandene Holz soll vor dem Frischen genuget werden.

9. Von dem ausgegebenen Stamm-Holz sollen die Aeste zum Brennen der Gemeine bleiben.
10. Wie es mit denen vom Sturm umgeworffenen Bäumen soll gehalten werden.
11. Kein klein Holz zu Kleinigkeiten ohne Bewußt zu nehmen.
12. Wegen Pfändung der Holz-Diebe.
13. Wieder das Vieheintreiben in Wäldern und Eicheln auflesen.
14. Wie sich die Beywohner im Dorff bey erlaubtem Sprock-sammeln zu verhalten haben.
15. Nicht anders als nach Anweisung des Waldwahrts zu hölzen.
16. Wieder das Lindenschählen, Beschädigung anderer Bäume und Feuer anmachen in Wäldern.
17. Wie es bey Lesung der Eicheln zu halten.
18. Daß bey Ankaffung des Holzes von fremden Dertern Atteste vorgezeigt werden sollen.
19. Wie es mit der Hölzung in Gemein-Wälder zu halten.



Kg 3898

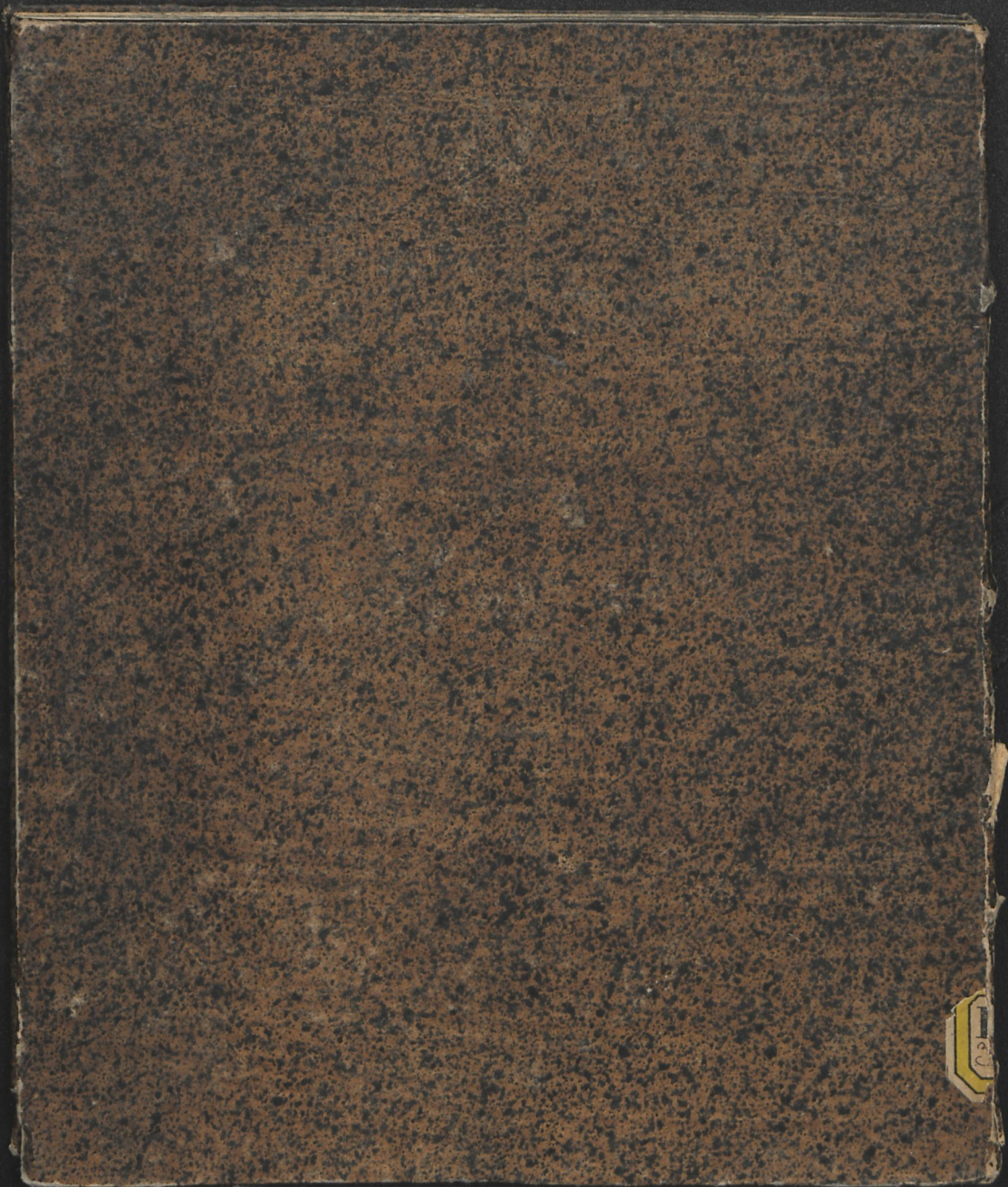
ULB Halle
001 503 642

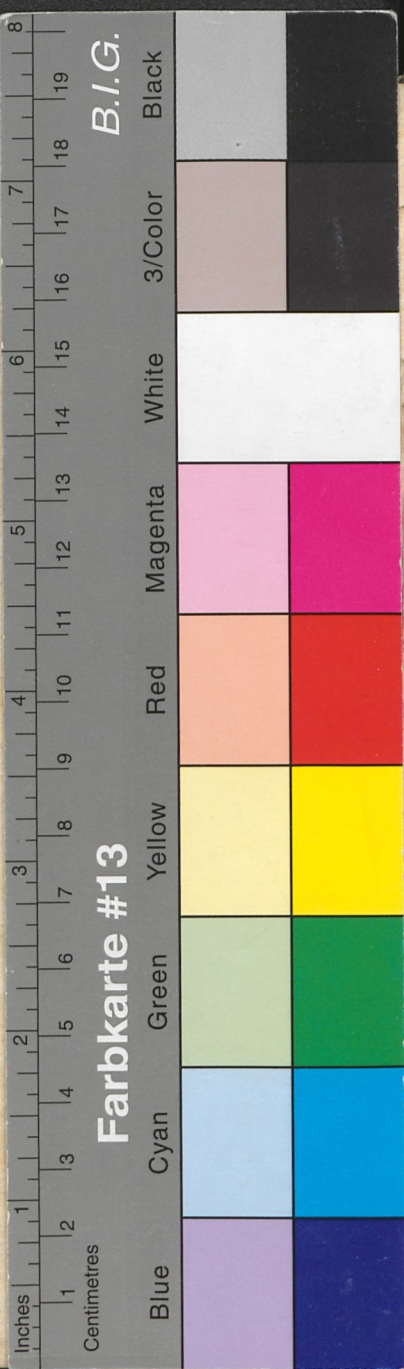
3



r.e







Wilkühr

der sämtlichen

Gräflichen Dohnaschen Güter,

wie solche im Jahr 1626.

von den Gebrüdern/ Herrn Friederich, Fabian,
Abraham, Achatius und Christoph,

Burggrafen und Grafen zu Dohna,
verordnet,

ist mit grobem Druck,

und die

nach denen Landesherrlichen ergangenen
und von Zeit zu Zeit eingeführten

neuen Verordnungen

sind mit kleinerm Druck

angemerkt worden.

9. 5/11. 1870

Elbing, mit Preussischen Schriften.

1750.